

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.229.459

Wien, 23. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 711/J vom 25. März 2025 der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Ist die in der Begründung genannte Summe von knapp zwei Milliarden Euro offener Steuerschulden zum Stand Ende 2021, auf Grund von Steuerstundungen, die im Zuge der Pandemie gewährt wurden, korrekt?

Die von Zahlungserleichterbewilligung (Stundung bzw. Ratenzahlung) umfassten Abgabenbeträge belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf 1.751.780.823,90 Euro.

Darin enthalten sind der Höhe nach bescheidmäßig festgesetzte Abgabenschuldigkeiten, deren Zahlungstermine in die Laufzeit der Ratenbewilligung fielen (siehe § 212 (1) Bundesabgabenordnung (BAO), letzter Satz), z.B. vierteljährliche Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen, in Höhe von 202.344.032,77 Euro.

Eine Differenzierung zwischen Zahlungserleichterungen gemäß § 212 BAO und § 323 BAO (insbesondere § 323c und § 323e BAO) ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 2

Wie hoch ist aktuell der Betrag offener Steuerschulden auf Grund von gewährten Steuerstundungen insgesamt?

Aktuell von Zahlungserleichterungsbewilligung (Stundung bzw. Ratenzahlung) umfasst sind Abgabenbeträge in Höhe von 509.594.617,48 Euro.

Darin enthalten sind der Höhe nach bescheidmäßig festgesetzte Abgabenschuldigkeiten deren Zahlungstermine in die Laufzeit der Ratenbewilligung fielen (siehe § 212 (1) BAO, letzter Satz) in Höhe von 109.466.178,00 Euro.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 8

3. Welcher Anteil davon resultiert aus Steuerstundungen, die im Zuge der Pandemie gewährt wurden?

4. Wie hoch ist dabei jeweils, bezogen auf die sich aus den Fragen 2 und 3 ergebenden Summen, der unbesicherte Anteil?

5. In wie vielen Fällen kam es auf Grund von Insolvenzen der Fördernehmer zu einem Teil- oder Totalausfall der im Zuge der Pandemie gestundeten Steuerforderungen?

a. Auf welche Gesamtsumme beläuft sich dieser Ausfall (sollte diese nicht konkret genannt werden können, wird um die Angabe eines Rahmens gebeten)?

6. In wie vielen Fällen werden aktuell Steuerforderungen auf Grund von Steuerstundungen, die im Zuge der Pandemie gewährt wurden, in Insolvenzverfahren geltend gemacht?

a. Auf welche Summe beläuft sich dieser in laufenden Insolvenzverfahren geltend gemachte Betrag (sollte diese nicht konkret genannt werden können, wird um die Angabe eines Rahmens gebeten)?

8. Falls einzelne Antworten auf die gestellten Fragen, wie im in der Begründung angeführten Artikel „im Rahmen einer automatisierten Datenauswertung nicht ermittelbar“ sein sollten: Woran scheitert diese Auswertung und welche Schritte werden und wurden unternommen, um einen Überblick über die aushaltenden Steuerschulden bzw. ausgefallen Steuereinnahmen zu erhalten?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die derzeit zur Verfügung stehenden IT-Verfahren unter anderen Rahmenbedingungen entwickelt wurden und nicht für das akute

Management von Krisenzeiten ausgelegt sind. Dies bringt mit sich, dass die Datenbankstruktur für viele der im Zuge der parlamentarischen Anfrage geforderten Auswertungen nicht geschaffen ist.

Viele Tätigkeiten in den IT-Verfahren sind durch aktives Setzen von Arbeitsschritten und der damit einhergehenden Würdigung eines Sachbearbeiters zu leisten. Auswertungen können nur stichtagsbezogen erstellt werden. Zudem ist es nicht möglich Beziehungen zwischen 2020, 2021 und 2022 gewährten Steuerstundungen und heute offenen Steuerschulden darzustellen.

Die Beziehung zwischen laufenden Insolvenzen und pandemiebedingten Steuerstundungen ist ebenfalls nach Auslaufen der 2. Phase des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gemäß § 323e BAO mit Ende März 2024 nicht darstellbar.

Im Rahmen des Programmes „IT-Modernisierung Steuer“ ist die Reorganisation der Datenbanken und Verfahren zur Abgabeneinhebung und -einbringung in Umsetzung. Ziel ist es, eine stabile technische Grundlage zu schaffen, um zukunftssichere und leistungsfähige IT-Systeme zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 7

Warum wurden im Falle der Steuerstundungen für KIKA/Leiner diese gewährt, obwohl – wie sich aus der oben zitierten Aussage von Finanzprokuratur-Leiter Peschorn erkennen lässt – dieser die gesetzlichen Voraussetzungen als nicht gegeben ansah?

- a. *Waren das Kabinett oder der Bundesminister in die Entscheidung der Steuerstundungen für KIKA/Leiner in irgendeiner Form eingebunden?*
 - i. *Wenn ja, in welcher?*
 - ii . *Wenn nein: Wer traf diese Entscheidung auf Grund welcher Grundlage?*

Gemäß § 48a BAO besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Aus diesem Grund darf zu einem konkreten Abgabenverfahren keine Auskunft erteilt werden.

Zu den Fragen 9 und 10

9. Inwieweit wurde der in der Begründung genannten Kritik des Rechnungshofes, wonach ein Prozess zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Zuschüssen festzulegen wäre, Rechnung getragen und wie sieht dieser Prozess aktuell konkret aus?

10. Inwieweit ist der von Finanzprokuratur-Leiter Peschorn angekündigte Plan (siehe oben) umgesetzt, wonach ab 1.7.2024 die Rückforderungen den Finanzämtern obliegen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs eigener Natur?

a. Wem obliegt derzeit die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen?

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, wurden die der COFAG obliegenden Aufgaben an den Bund übertragen und sind seit 1. August 2024 durch den Bundesminister für Finanzen zu vollziehen.

Soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat, entsteht gemäß § 13ff COFAG-NoAG ab 1. August 2024 ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch, der vom zuständigen Finanzamt nach den Abgabenvorschriften zu prüfen und durchzusetzen ist.

Zu Frage 11

Wie hoch ist die Gesamtsumme der zu viel bezahlten COFAG-Förderungen?

Ob eine zu Unrecht bezogene finanzielle Leistung vorliegt, kann nur im Einzelfall geprüft und beurteilt werden. § 15 Abs. 4 COFAG-NoAG räumt der Finanzverwaltung die Möglichkeit ein, diese Einzelfälle innerhalb von zehn Jahren, beginnend ab 1. August 2024, zu prüfen. Eine Gesamtsumme kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 12 bis 15

12. Welcher Betrag wurde davon bereits erfolgreich eingetrieben, welcher haftet aus?

13. In wie vielen Fällen ist von der vollen Einbringlichkeit der Rückforderungen auf Grund einer in der Zwischenzeit eingetretenen Insolvenz des überförderten Unternehmens nicht auszugehen?

14. Welche Gesamtsumme an derzeit voraussichtlich nicht oder nicht vollständig einbringlichen Rückforderungen ergibt sich daraus?

15. In wie vielen Fällen ist es zu einer Insolvenz des Fördernehmers gekommen?

a. In wie vielen dieser Fälle wurde der Rückforderungsanspruch als Insolvenzforderung geltend gemacht und welche Summe an geltend gemachten Insolvenzforderungen auf Grund von Überförderungen ergibt sich daraus?

Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG bis 31. März 2025 wurden 77,0 Mio. Euro an von den Unternehmen rückzuerstattenden Zuschüssen und 7,2 Mio. Euro an zu erstattenden Zinsen auf den Abgabenkonten gebucht. Die Verbuchung der insgesamt 84,2 Mio. Euro erfolgten im Wesentlichen aufgrund von Innen- und Außenprüfungen, freiwilligen Rückzahlungen oder Rückzahlungen zu Ratenvereinbarungen.

Von den rückgeforderten 84,2 Mio. Euro an Zuschüssen und Zinsen hafteten zum 31. März 2025 41,9 Mio. Euro aus. Der Differenzbetrag von 42,3 Mio. Euro wurde eingehoben oder ist innerhalb offener Zahlungsfrist noch nicht entrichtet.

Mit Ende März 2025 waren die Rückerstattungsansprüche gegenüber 80 Unternehmen, denen seit August 2024 Rückerstattungen und Zinsen vorgeschrieben wurden, in Insolvenzverfahren verhangen. Von den vorgeschriebenen 84,2 Mio. Euro an Zuschüssen und Zinsen sind 8,0 Mio. Euro in Insolvenzverfahren verhangen und daher nicht oder nicht vollständig einbringlich. Die Rückerstattungsansprüche einschließlich Zinsen werden durchwegs in Höhe der auf den Abgabenkonten aushaltenden Beträge als Insolvenzforderung angemeldet.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

